

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 A 4.03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 19. Februar 2004
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. B a r d e n h e w e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. H a h n und V o r m e i e r

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kläger zu 2. bis 22. tragen von den bis zur Abtrennung des
Verfahrens BVerwG 6 A 1.04 am 21. Januar 2004 entstande-
nen Kosten jeweils ein Sechszwanzigstel, von den danach
entstandenen Kosten tragen sie jeweils ein Einundzwanzigstel.

G r ü n d e :

Der Senat entscheidet gemäß § 10 Abs. 3 VwGO in der Besetzung von drei Richtern.
Eine Entscheidung gemäß § 87a VwGO kommt nicht in Betracht, nachdem eine
mündliche Verhandlung stattgefunden hat und Termin zur Verkündung einer Ent-
scheidung bestimmt worden war.

Die Kläger zu 2. bis 22. haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 3. Februar 2004 mit
Einwilligung der Beklagten zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92
Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1
ZPO.

Der Wert des Streitgegenstandes ist durch Beschluss vom 21. Januar 2004 festge-
setzt worden.

Bardenhewer

Hahn

Vormeier